

#Sachsensumpf – Verleumdungsprozess gegen ehemalige Zwangsprostituierte im sog. "Kinderbordell Jasmin" (AG Dresden, Az.: 218 Ds 900 Js 12615/08)

I. Vierter Verhandlungstag, Freitag, 15. November 2012

Anwesend sind der Vorsitzende Richter, RiAG D., der Vertreter der Staatsanwaltschaft Dresden, OStA Av., der Sachverständige, Prof. S., die Angeklagte Sarah mit ihrem Verteidiger, RA B., sowie die Angeklagte Trixi mit ihrem Verteidiger, RA N. Für die Nebenklage erscheint niemand.

1. Zusammenbruch der Angeklagten

10:00 Uhr – planmäßiger Prozessbeginn: Die Angeklagten erscheinen nicht im Verhandlungssaal. Die Verteidiger erklären, dass diese am Morgen zusammengebrochen seien und man sie daraufhin in die Universitätsklinik zur Untersuchung gebracht hätte, um die Verhandlungsfähigkeit zu klären. RiAG D. erklärt, dass sich daraufhin der Beginn des Hauptverhandlungstages auf 14 Uhr verzögere. Die als Zeugen geladene OStAin L. sowie W. und W. [verurteilte Attentäter gegen Dr. K] wurden ungehört entlassen. Bis 14 Uhr läge eine ärztliche Einschätzung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten vor. Prof. S. wohnt der Untersuchung im Universitätsklinikum bei.

14:30 Uhr: Fortsetzung der Hauptverhandlung

2. Ärztliche Diagnose: Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten Sarah und Trixi

RiAG D. erklärt, dass er kurz vor 14 Uhr einen Anruf von der Ärztin in der Uniklinik bekommen habe. Im Ergebnis der Untersuchung seien beide Angeklagte heute auf keinen Fall verhandlungsfähig, auch in den nächsten vier Wochen nicht. Eine schriftliche Stellungnahme würde nachgereicht werden.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen. **RiAG D.** erklärt den Ausschluss damit, dass es um Absprachen des weiteren Prozederes und medizinische Details der Angeklagten gehe, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht seien.

15:20 Uhr: die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

3. Gerichtsbeschluss: Feststellung der Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten für mindestens 4 Wochen – Neuer Verhandlungstermin bleibt offen

RiAG D. verkündet per Beschluss, dass festgestellt werde, dass die Angeklagten mindestens die nächsten vier Wochen verhandlungsunfähig seien. Ein neuer Termin werde von Amts wegen bestimmt.

Der Zeuge H. wird ungehört entlassen. Die Sitzung ist geschlossen.

II. Fortführung des Prozesses bleibt ungewiss

Der zweite Anlauf eines gerichtlichen Strafprozesses gegen die ehemaligen Zwangsprostituierten wegen ihrer Zeugenaussagen vor der Staatsanwaltschaft Dresden, droht zu scheitern.

Gemäß § 229 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) darf die Hauptverhandlung nur bis zu drei

Wochen unterbrochen werden. Dauert die Verhandlungsfähigkeit länger, ist der Prozess im Regelfall auszusetzen. Eine Aussetzung bedeutet den Abbruch der Verhandlung mit der Folge, dass später eine neue selbstständige Verhandlung stattfinden muss (Meyer/ Goßner Kommentar zur StPO, 55. Aufl., § 229 Rdz. 3). Das heißt, die Anklageschrift wird erneut verlesen, die Zeugen müssen erneut gehört werden.

Laut Pressemeldungen ist für den **Neubeginn frühestens März 2013** im Gespräch. Ob es überhaupt soweit kommt, bleibt offen. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Verhandlungsunfähigkeit über die vier Wochen hinaus gegeben sein wird.